

Förderung von Maßnahmen im Rahmen der ehrenamtlichen Jugendarbeit durch das Land und die Kreise/den Regionalverband SB



Referent: Rolf Fickeis HTW Studiengang Soziale Arbeit/Päd. der Kindheit



Übersicht

**Gesetzliche Grundlagen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
und Kinder- und Jugendförderungsgesetz (2. AGKJHG)**

Richtlinien und Regelungen

- Das Förderverfahren
- Freizeitmaßnahmen
- Mitarbeiterschulungen
- Bildungsmaßnahmen
- Bei Maßnahmen zu beachten
- Anerkennung von Kosten
- Internationale und interkulturelle Jugendarbeit



Das Bundesgesetz (KJHG) verpflichtet die Jugendämter Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Die Angebote sollen:

- **die Entwicklung junger Menschen fördern**
- **an ihren Interessen anknüpfen**
- **von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden**
- **sie zur Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung befähigen**
- **zu sozialem Engagement anregen**

Jugendarbeit wird insbesondere angeboten von **Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend** und den Jugendämtern.

Zu den Schwerpunkten gehören:

- **außerschulische Jugendbildung**
- **Sport, Spiel und Geselligkeit**
- **arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit**
- **Kinder- und Jugendberholung**
- **Jugendberatung**

Im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (2.AGKJHG)
wird insbesondere die Landesförderung geregelt von:

- Fortbildungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
- Bildungsmaßnahmen
- Landesgeschäftsstellen der Jugendverbände und des LJR
- internationaler und interkultureller Kinder- und Jugendarbeit
- Freizeiten
- Jugendbildungsreferentinnen und -referenten

Wer wird gefördert ?

Alle **freien Träger** (keine Jugendämter, keine Schulen) die:

- die fachlichen Voraussetzungen für die Maßnahme erfüllen
- die die Mittel wirtschaftlich und zweckentsprechend eingesetzt haben
- gemeinnützige Ziele verfolgen (nicht unbed. im Sinne des Steuerrechts)
- angemessene Eigenleistung erbringen (auch Einbringen von Ehrenamt ist eine Eigenleistung)
- Ziele des Grundgesetzes verfolgen

Weitere Voraussetzungen:

- Der Tätigkeitsbereich des Trägers muss im Saarland sein
- Die Angebote müssen prinzipiell allen jungen Menschen offen stehen
- Die Teilnahme muss freiwillig sein
- Die Leistungen müssen nach Inhalt und Umfang eine Förderung rechtfertigen
- **Der Träger muss zur Offenlegung seiner Finanzen und Leistungen hinsichtlich der Teilnehmerzahl, Thematik und Zielsetzung bereit sein.**
(So müssen beispielsweise Antrags und Nachweisunterlagen 5 Jahre wg. möglicher Prüfung der zuschussgebenden Ämter oder des Rechnungshofes vom Träger aufbewahrt werden !!!)

Ausgeschlossen sind Maßnahmen:

- die konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen, kommerziellen oder ähnlichen Charakter haben
- die der unmittelbaren beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen
- die gem. § 9 KJHG die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen nicht berücksichtigen, nicht zum Abbau von geschlechtsbedingten Benachteiligungen beitragen und der Gleichberechtigung der Geschlechter abträglich sind
- die nach Inhalt und Umfang eine Förderung nicht rechtfertigen

Für Freizeiten, Bildungsmaßnahmen und Mitarbeiterschulungen gilt:

- Beantragung und Nachweisführung auf einem identischen Formular spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahmen an das Landesjugendamt und die Kreise/den Regionalverband SB
- Verfügt der Antragsteller über eine Landesgeschäftsstelle, ist der Antrag/Nachweis über diese einzureichen.

Die Fristen verlängern sich dadurch nicht !!!!

- **Kommt es unverschuldet zu Verzögerungen (Krankenhausaufenthalt, noch ausstehende Rechnungen einer Bildungsstätte trotz mehrfacher Mahnung, Zentralstelle über längere Zeit nicht besetzt usw.), ist eine Verlängerung der Abgabefrist nach vorheriger Absprache mit dem Landesjugendamt bzw. auch den Jugendämtern möglich.**

- Anträge werden vom Landesjugendamt bzw. den Jugendämtern geprüft
- Die Ergebnisse gehen in Form eines Bescheides (Verwaltungsakt) an den Antragsteller
- Gegen die Bescheide beider Behörden kann der Träger Widerspruch einlegen. Die jeweilige Behörde kann dem Widerspruch abhelfen.
- Hilft sie nicht ab kann im Falle des Landesjugendamtes beim Verwaltungsgericht geklagt werden. Bei den Kreisen geht in diesem Fall die Angelegenheit zum Kreisrechtsausschuss und anschließend ggf. zum Verwaltungsgericht

- Freizeiten dienen der Entspannung und Erholung. Hier können Kinder und Jugendliche die Erfahrung des Zusammenlebens in größeren Gruppen machen, soziale Verhaltensweisen trainieren und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung kennenlernen. (Richtlinie unter F Ziffer 1.)

D.f.

Es wird ausdrücklich nicht auf ein eindeutig definiertes Bildungsziel abgehoben, auf das systematisch, methodisch altersgemäß und pädagogisch begründet hingearbeitet werden muss. !!!!

(Siehe dazu auch Folien Bildungsmaßnahmen)

- **Max. Förderhöhe:**
1,68 € Tag/Teilnehmer (BetreuerInnen werden mitgezählt)
Kreise/Regionalverb. fördern weit höher (siehe Synopse)
- **Gruppengröße:**
Mind. 6 Kinder im Alter zwischen 6 und 21 Jahren
- **Betreuung:**
Mind. 2 Erwachsene
ab 14 Teiln. BetreuerInnen: Kinder – Verhältnis 1 : 7
(betr. die Zuschussfähigkeit);
Ausnahmen sind möglich z.B. bei behinderten Kindern)
Bei geschlechtsgemischten Maßnahmen auch Geschlechtermischung bei der Betreuung.
- **Dauer :**
Mind. 2 und höchstens 21 Tage
- **Nachweisunterlagen:**
Ausgefülltes Formular, Teilnahmeliste, sachlicher Bericht (Programm genügt)

Weitere Regelungen:

- Maßnahmen ohne Übernachtung werden wie Maßnahmen mit Übernachtung behandelt (Stadtranderholungen).
- Maßnahmen mit Bildungsanteilen werden als Freizeit gefördert, wenn die Freizeitanteile überwiegen. Eine Bezuschussung aus verschiedenen Haushaltstiteln ist in der Regel nicht zulässig.
- Freizeiten werden vom Land nach Maßgabe des Haushaltes gefördert
D.h., wenn im vorgesehenen Haushaltstitel kein Geld mehr vorhanden ist, kann die Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr verweigert werden.

„Diese Maßnahmen sollen ehrenamtliche Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und praktischen Bildung vermitteln.“

Dabei befassen sie sich insbesondere mit:

- a) Kinder- und Jugendpsychologie und Pädagogik
- b) Geschlechtsspezifischer Sozialisation
- c) Jugendrecht
- e) Organisation
- f) Politischer, sozialer und kultureller Bildung
- g) arbeitsweltbezogenen, gesundheitlich- ökologischen und technisch-naturwissenschaftlichen Fragen“

Mitarbeiterschulungen sollten folgende Mindeststandards erfüllen:

- Das Thema/die zu bearbeitende Fragestellung muss begründet und vor der Veranstaltung eindeutig definiert sein.
- Die Vermittlung der Bildungsinhalte ist methodisch den Inhalten und den TeilnehmerInnen angemessen zu planen
- Die Referenten und Referentinnen müssen bezüglich der zu vermittelnden Inhalte und der pädagogischen Anforderungen geeignet sein
- Die Veranstaltung ist möglichst mit den Teilnehmenden zu reflektieren. In einem Fazit sind die Ergebnisse darzustellen

Die Schulung Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit soll auf die Arbeit mit jungen Menschen vorbereiten und sie qualifizieren.

Themen wie

- „Anforderungen an die Aufsichtspflicht während Freizeiten“
- „Die Herstellung von Musikinstrumenten mit Materialien des Alltags und das Musizieren mit Ihnen im „Kinderorchester“
- „Erlebnispädagogisches Klettern - Methode des sozialen Lernens“

werden als Mitarbeiterschulung anerkannt, wenn nachvollziehbar dokumentiert ist, dass sie kompetent vermittelt wurden.

Weiter können im Rahmen des KJFG keine Mitarbeiterschulungen gefördert werden, die sich mit Themen außerhalb des Spektrums der Jugendarbeit im Sinne des KJFG befassen.

- „Die Reparatur von Feuerwehrschräuchen“ oder
- „Neue Techniken des Baggerns beim Volleyballspiel“ oder
- „Sportmedizinische Aspekte bei der Planung und Durchführung des Fußballtrainings mit 10 – 12Jährigen“

*Zur Erinnerung
Nicht förderbar sind Maßnahmen:*

- Die konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen, kommerziellen oder ähnlichen Charakter haben
- Die der unmittelbaren beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen
- Die gem. § 9 KJHG die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen nicht berücksichtigen, nicht zum Abbau von geschlechtsbedingten Benachteiligungen beitragen und der Gleichberechtigung der Geschlechter abträglich sind
- **Zudem:**
Maßnahmen mit über 40 TeilnehmerInnen
(in Einzelfällen ist bei innere Differenzierung nach Absprache mit dem Landesjugendamt eine Förderung möglich; gilt auch für Mitarbeiterschulungen)

- ▶ a) Max. Förderhöhe pro TeilnehmerIn/Tag, wenn das Schulungsprogramm 4,5 Std./Tag und mehr beträgt
= **19,75 Euro**
- ▶ b) Max. Förderhöhe pro TeilnehmerIn/Tag, wenn das Schulungsprogramm zwischen 2 und 4,5 Std./Tag beträgt
= **9,88 Euro**
- ▶ aa) Max. Förderhöhe pro TeilnehmerIn/Tag, wenn das Land BildungsreferentInnen des Trägerverbandes fördert
= **14,08 Euro**
- ▶ bb) Max. Förderhöhe pro TeilnehmerIn/Tag, wenn das Land BildungsreferentInnen des Trägerverbandes fördert
= **7,04 Euro**

- ▶ **Max .Förderdauer:**
8 Kalendertage
Es werden auch Veranstaltungsreihen gefördert, wenn die einzelnen Einheiten thematisch aufeinander bezogen sind. (z.B. über 8 Wochen jeden Samstag 5 Std.
oder bis zu 16 Wochen
jeweils 2 – 4,5 Std. an einem Wochentag
- ▶ **Alter der TeilnehmerInnen:**
Mindestens 15 Jahre
- ▶ **Nachweis:**
Ausgefülltes Antrags/Nachweisformular,
Sachlicher Bericht mit Themen, Methode, Verlauf, Ergebnissen,
Zeitangaben, ReferentInnen incl. deren Qualifikation;
Teilnahmeliste, Rechnungsbelege (in Kopie ausreichend)

„ Bildungsmaßnahmen sollen methodisch vorbereitete, altersgemäße Veranstaltungen sein, die das Ziel verfolgen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere allgemeine, politische, soziale, kulturelle, Arbeitsweltbezogene gesundheitliche, ökologische und technisch-Naturwissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

Bei Planung und Durchführung sind der Entwicklungsstand der Teilnehmer/innen , die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“

Richtlinie zum KJFG B. Bildungsmaßnahmen 1.



Bildungsmaßnahmen sollten folgende Mindeststandards erfüllen:

- Das Thema/die zu bearbeitende Fragestellung muss begründet und vor der Veranstaltung eindeutig definiert sein.
- Die Vermittlung der Bildungsinhalte ist methodisch den Inhalten und den TeilnehmerInnen angemessen zu planen
- Die Referenten und Referentinnen müssen bezüglich der zu vermittelnden Inhalte und der pädagogischen Anforderungen geeignet sein
- Die Veranstaltung ist möglichst mit den Teilnehmenden zu reflektieren. In einem Fazit sind die Ergebnisse darzustellen

Richtlinien zum KJFG, Buchstabe A



- ▶ a) Max. Förderhöhe pro TeilnehmerIn/Tag, wenn das Schulungsprogramm 4,5 Std./Tag und mehr beträgt
= **16,95 Euro**
- ▶ b) Max. Förderhöhe pro TeilnehmerIn/Tag, wenn das Schulungsprogramm zwischen 2 und 4,5 Std./Tag beträgt
= **8,48 Euro**
- ▶ aa) Max. Förderhöhe pro TeilnehmerIn/Tag, wenn das Land BildungsreferentInnen des Trägers fördert
= **11,28 Euro**
- ▶ bb) Max. Förderhöhe pro TeilnehmerIn/Tag, wenn das Land BildungsreferentInnen des Trägers fördert
= **5,64 Euro**

- ▶ **Max .Förderdauer:
8 Kalendertage**
Es werden auch Veranstaltungsreihen gefördert, wenn die einzelnen Einheiten thematisch aufeinander bezogen sind. (z.B. über 8 Wochen jeden Samstag 5 Std.
oder bis zu 16 Wochen
jeweils 2 – 4,5 Std. an einem Wochentag
- ▶ **Alter der TeilnehmerInnen:
Mindestens 6-26 Jahre**
- ▶ **Nachweis:**
Ausgefülltes Antrags/Nachweisformular,
Sachlicher Bericht mit Themen, Methode, Verlauf, Ergebnissen,
Zeitangaben, ReferentInnen incl. deren Qualifikation;
Teilnahmeliste, Rechnungsbelege (in Kopie ausreichend)

Zur Erinnerung
Nicht förderbar sind Maßnahmen:

- Die konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen, kommerziellen oder ähnlichen Charakter haben
- Die der unmittelbaren beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen
- Die gem. § 9 KJHG die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen nicht berücksichtigen, nicht zum Abbau von geschlechtsbedingten Benachteiligungen beitragen und der Gleichberechtigung der Geschlechter abträglich sind
- **Zudem:**
Maßnahmen mit über 40 TeilnehmerInnen
(in Einzelfällen ist bei innere Differenzierung nach Absprache mit dem Landesjugendamt eine Förderung möglich; gilt auch für Mitarbeiterschulungen)

- **Die Zahl der BetreuerInnen bei Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen
Sollte auch bei Bildungsmaßnahmen das Verhältnis von 1 : 7 nicht unterschreiten !!!**
- **Bei geschlechtsgemischten Gruppen sollten bei den Erwachsenen
auch beide Geschlechter vertreten sein !!!**
- **Auch bei kleinen Gruppen sollten mindestens 2 BetreuerInnen
anwesend sein !!!**

Für alle Maßnahmen gilt:

- **Es wird der Maßnahmetyp gefördert, der überwiegt !**

Dabei gilt z.B. an der Schnittstelle von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen folgende Faustregel:

- Liegen die Bildungsanteile täglich unter 4,5 Std., handelt es sich fördertechnisch um eine Freizeit.
- Sind es 4,5 Std. und mehr Bildungsprogramm, wird die Maßnahme als Bildung bezuschusst.

Für alle Maßnahmen mit Kindern- und Jugendlichen gilt weiter:

- **Es sind die einschlägigen Gesetze und weiteren Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen!!!**
(insbesondere Jugendschutzgesetz, Aufsichtspflicht, Rechte der Eltern)
- **Wird grob fahrlässig oder bewusst dagegen verstoßen, kann die Förderung verweigert werden!!!**

Für alle 3 Maßnahmetypen gilt:

Alle Kosten , die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme in Verbindung stehen.

- Fahrt (grundsätzlich preiswerteste Variante, ansonsten ggf. Begründung)
Bei Mitarbeiterschulung und Bildung nur bis 150 km (ein Weg)
- Verpflegung im Rahmen der üblichen Kosten
(kein Sternerestaurant, aber z.B. auch keine Alkoholika)
- Übernachtung
- Arbeitsmaterialien
(Verbrauchsmaterialien, keine langlebigen Anschaffungen)
- Raummiete
- Honorare (bis max. 40,- €; in Ausnahmen in Absprache darüber hinaus)
- Weitere Kosten für Durchführung, Vor- und Nachbereitung

**Bei Unsicherheit immer die Zentralstelle
oder das zuständige Amt konsultieren**

„Internationale und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit im außerschulischen Bereich soll **die persönliche Begegnung junger Menschen** aus verschiedenen Ländern und Kulturen, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den **Erfahrungsaustausch in der Kinder- und Jugendarbeit** sowie die **Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe** über die nationalen Grenzen hinweg ermöglichen“

Richtlinie zum KJFG E. 1.

Bei bi- und multilateralen Jugendbegegnungen ist Voraussetzung:

- Zahl der Inlands- und Auslandsbegegnungen sollte ausgewogen sein
- Die Ausgewogenheit gilt ebenfalls für die Gruppengrößen
- Rechtzeitige gemeinsame Erarbeitung des Programms
- Alter der Teilnehmenden mind. 8 Jahre höchstens 26 Jahre
- Dauer: mind. 5 und höchstens 21 Tage

Förderhöhen bei Kinder- und Jugendbegegnungen:

- Im Ausland: bis zu 75% der Fahrtkosten aber max. 350,- € (abhängig von Antragslage)
- Im grenznahen (Frankreich, Luxemburg) bis zu 75% der Fahrtkosten und zusätzlich bis zu 10,- € pro TeilnehmerIn/Tag
- Bei Maßnahmen im Inland bis zu 10 € pro TeilnehmerIn/Tag beider Gruppen

DFJW und DPJW:

- Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Deutsch-Französischen und Deutsch-Polnischen Jugendwerkes sind (wenn vorhanden) über die Bundeszentralstelle zu beantragen oder (wenn nicht vorhanden) über das Landesjugendamt. In Ausnahmefällen können diese Maßnahmen zusätzlich aus Landesmitteln gefördert werden.
- Träger mit Bundeszentralstellen, sollten über diese rechtzeitig Mittel des Bundesjugendplans beantragen!!!
Lassen Sie sich frühzeitig bei den Planungen von Ihrer Zentralstelle oder/und dem Landesjugendamt beraten.

Empfehlungen:

- Träger mit Bundeszentralstellen, sollten über diese rechtzeitig Mittel des Bundesjugendplans beantragen!!!
- Lassen Sie sich frühzeitig bei den Planungen von den Zentralstellen der Verbände und/oder dem Landesjugendamt beraten

*Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!*

